ÖVE-HG 43 Teil 2(300)/1991

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Copyright ÖVE

Handgeführte Elektrowerkzeuge

Schleifer, Polierer und Tellerschleifer

DK 621.9–182.4–83:621.313.13

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK



Fachausschuß G
Geräte



Preisgruppe 8

Teil 2(300)
Besondere Bestimmungen für Schleifer, Polierer und Tellerschleifer

Inhaltsübersicht

Seite

Einleitung ... 3
Vorwort ... 4
§ 301 Geltung ... 4
§ 302 Begriffe und Benennungen ... 4
§ 303 Allgemeine Anforderungen ... 4
§ 304 Allgemeines über die Prüfungen ... 4
§ 305 Nennwerte ... 5
§ 306 Einteilung ... 5
§ 307 Aufschriften ... 5
§ 308 Schutz gegen zu hohe Berührungsspannung ... 5
§ 309 Anlauf ... 5
§ 310 Leistungs- und Stromaufnahme ... 5
§ 311 Erwärmung ... 5
§ 312 Ableitstrom ... 5
§ 313 Funkentstörung ... 5
§ 314 Feuchtigkeitsbeständigkeit ... 5
§ 315 Isolationswiderstand und Spannungsfestigkeit ... 5
§ 316 Dauerhaftigkeit ... 5
§ 317 Unsachgemäßer Gebrauch ... 5
§ 318 Mechanische Sicherheit ... 5
§ 319 Mechanische Festigkeit ... 6
§ 320 Aufbau ... 6
§ 321 Einzelteile ... 6
§ 322 Innere Leitungen ... 6
§ 323 Netzanschluß und äußere flexible Leitungen ... 6
§ 324 Netzanschlußklemmen ... 6
§ 325 Schutzleiteranschluß ... 6
§ 326 Schrauben und Verbindungen ... 6
§ 327 Kriech- und Luftstrecken und Abstände durch Isolierung ... 6
§ 328 Wärmebeständigkeit, Entflammbarkeit und Kriechstromfestigkeit ... 6
§ 329 Rostschutz ... 6

Ergänzung:
300 E1 Temperaturbegrenzer und Überstromauslöser ... 6

Anhänge:
300 A1 Festlegungen für Stückprüfungen ... 6
300 A2 Abbildungen ... 6

Copyright ÖVE

Einleitung

(1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion Bestimmungen im ÖVE bei der 32. Sitzung 1991 verabschiedet. Sie ersetzen ÖVE-HG 43 Teil 2 Abschnitt (300)/1983.

(2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist der jeweils geltenden Elektrotechnikverordnung zu entnehmen.

(3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurde das CENELEC-HD 400.2 C S1 und HD 400.2 C S1/A1 verwendet. Es besteht sachliche Übereinstimmung.

(4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:

ÖVE-IG 31	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke
ÖVE-IG 33	Steckvorrichtungen für industrielle und ähnliche Zwecke
ÖVE-K 40	Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi

(5) Bleibt frei.

(6) In diesem Heft wird auf die folgenden internationalen, regionalen, nationalen bzw. ausländischen Veröffentlichungen Bezug genommen:

EN 68 Handgeführte, motorgetriebene Schleifmaschinen; mechanische Sicherheit
AMGSV Allgemeine Maschinen- und Geräte-Schutzvorrichtungsverordnung BGBl. 219/1983

(7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Elektrotechnikverordnung oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

(8) Bei mittels Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:

(8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.

(8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.

(9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

Vorwort

Die Bestimmungen für handgeführte Elektrowerkzeuge bestehen aus einem gemeinsamen Teil, ÖVE-HG 43 Teil 1, Allgemeine Bestimmungen (und Prüfungen), und einem Teil 2, Besondere Bestimmungen, der für jede Werkzeugart einen eigenen Abschnitt enthält. Diese Abschnitte sind mit dekadischen Zahlengruppen 100, 200 usw. gekennzeichnet. Die Bestimmungen dieser Abschnitte ergänzen oder ersetzen die entsprechenden Absätze oder Paragraphen des Teiles 1. Die Paragraphen des Teiles 2 beziehen sich jeweils auf die bis auf die Hunderter- und gegebenenfalls Tausenderstelle gleichnumerierten Paragraphen des Teiles 1, z. B. § 310.1 des Teiles 2 auf § 10.1 des Teiles 1. Die in Teil 2 enthaltenen Besonderen Bestimmungen, Prüfbestimmungen und Erläuterungen sind wie folgt gekennzeichnet:

ABÄNDERUNG: Die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird hiedurch teilweise abgeändert.

ERSATZ: Die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird aufgehoben und hiedurch ersetzt.

ERGÄNZUNG: Diese Bestimmung gilt zusätzlich zu den Bestimmungen des Teiles 1.

Teil 2(300)
Besondere Bestimmungen für Schleifer, Polierer und Tellerschleifer

§ 301 Geltung

Der § 1 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

§ 302 Begriffe und Benennungen

Der § 2 des Teiles 1 ist mit folgenden Ausnahmen anzuwenden:

ABÄNDERUNG:

302.2.18 Normale Belastung ist jene Last, die nach 30 min Dauerbetrieb des Elektrowerkzeugs erreicht wird, wenn die Schleifspindel mit einem der folgenden Drehmomente belastet ist:

(1) $1{,}5\ D^{1{,}5} \cdot L \cdot 10^{-5}$ Nm für Umfangschleifer und -polierer mit einem Scheibennenndurchmesser bis 55 mm;

(2) $2{,}5\ D^{1{,}5} \cdot L \cdot 10^{-5}$ Nm für andere Umfangschleifer und -polierer;

(3) $1{,}3\ D^{3} \cdot 10^{-7}$ Nm für Stirnschleifer, -polierer und Tellerschleifer;

(4) $1{,}5\ D^{1{,}5} \cdot 10^{-4}$ Nm für Ventilsitzschleifer;

D der Durchmesser in Millimeter der neuen Schleif- oder Polierscheibe bzw. des Schleiftellers,

L die Schleif- oder Polierscheibenbreite in Millimeter.

ERGÄNZUNG:

302.2.29 Tellerschleifer ist ein Elektrowerkzeug zur Materialabtragung, bei dem das Schleifmittel auf der Stirnfläche einer umlaufenden Scheibe aufgebracht wird.

§ 303 Allgemeine Anforderungen

Der § 3 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

§ 304 Allgemeines über die Prüfungen

Der § 4 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

Copyright ÖVE